

Ausserordentliche Ergänzungsleistungen Wegfall ab 2016.

Allgemeines

Bund und Kantone richten Ergänzungsleistungen (EL) aus an Personen, deren Existenzbedarf durch die Leistungen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht gedeckt ist.

Ergänzend erbringt der Kanton St.Gallen gestützt auf das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz Zusatzleistungen in Form von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL). Bei Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen kann ein erhöhter Maximalbetrag für Mietzinsausgaben berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 hat der Kantonsrat das kantonale Ergänzungsleistungsgesetz dahingehend geändert, dass ab 2016 keine neuen AEL mehr ausgerichtet werden können.

Die Auswirkungen dieser Gesetzesanpassung sind im Folgenden kurz dargestellt.

Auswirkungen für Bezügerinnen und Bezüger von bestehenden AEL

Wer vor 2016 bereits AEL bezieht, wird diese Leistungen während einer Übergangsfrist weiterhin erhalten.

Die definierten, jährlichen Höchstbeiträge entsprechen während dieser Frist den heute anrechenbaren Mietzinsmaxima. Die Übergangsfrist dauert so lange, bis der Bund die im Rahmen der EL anrechenbaren Mietzinsmaxima angepasst hat.

Auswirkungen für Personen, die vor 2016 keine AEL beziehen

Für alle Personen – unabhängig davon, ob sie EL beziehen – können lediglich dann noch AEL gesprochen werden, wenn die relevanten Veränderungen der Lebensumstände (Miete über dem Höchstbetrag/Vermögensgrenze unterschritten) bereits für das Jahr 2015 Gültigkeit haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Veränderungen bis Ende 2015 mitgeteilt werden.